



Baustundenordnung der Luftsportgemeinschaft Steinfurt e.V.

Stand 20. März 2026

Zur Beibehaltung geringer Fluggebühren und im Interesse einer möglichst gleichmäßigen Verteilung der anfallenden Arbeiten innerhalb unserer Gemeinschaft auf alle aktiven Mitglieder, wird folgende Regelung getroffen.

1. Jedes aktive Mitglied der Luftsportgemeinschaft e. V. hat Arbeitsstunden zu leisten und nachzuweisen. Hierzu zählen folgende Maßnahmen:
 - Reparatur- und Wartungsarbeiten an Vereinsflugzeugen,
 - Reparatur und Wartungsarbeiten an Start- und Rettungsgeräten,
 - Reparatur-, Wartungs- und Pflegearbeiten am Clubheim, Halle und Segelfluggelände,
 - alle weiteren von geschäftsführenden Vorstand oder Werkstattleiter angeordneten Arbeiten, soweit sie ausdrücklich als anzurechnender Arbeitsaufwand bezeichnet werden.
2. Das Baustundenjahr beginnt am 1.4. und endet am 31.3. des Folgejahres.
3. Die Anzahl der jährlichen Pflichtbaustunden wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Die Mindestanzahl sollte jedoch jährlich nicht unter 40 Arbeitsstunden liegen.
4. Bei Anfall besonderer und außergewöhnlicher Arbeiten kann der geschäftsführende Vorstand im Zusammenwirken mit den zuständigen Referenten für ein Jahr zusätzliche Baustunden ohne Versammlungsbeschluss anordnen.
5. Kommt ein Mitglied der Baustundenpflicht nicht nach, müssen die fehlenden Stunden durch Zahlung eines Ablösebetrages ersetzt werden. Dies gilt auch, wenn die Arbeitsstunden nicht fristgerecht nachgewiesen werden. Der Ablösebetrag für nicht geleistete Pflichtbaustunden ist der Gebührenordnung zu entnehmen.
6. Mitglieder, die im Laufe der Abrechnungsperiode der Luftsportgemeinschaft beitreten, austreten, sich aktiv oder passiv melden, müssen pro angefangenen Monat der aktiven Mitgliedschaft 1/12 der Pflichtbaustunden nachweisen.
7. Jedes aktive Mitglied hat seine Arbeitsleistung durch Einträge im Vereinsverwaltungssystem nachzuweisen. Die Arbeitsstunden müssen durch eine vom geschäftsführenden Vorstand bestimmte Person unmittelbar nach der Leistung (spätestens nach 14 Tagen) im Vereinsverwaltungssystem bestätigt werden. Der geschäftsführende Vorstand kann einzelne Mitglieder ganz oder teilweise von der Pflicht des Nachweises der Pflichtbaustunden befreien oder andere Formen des Nachweises zulassen.
8. Für den Nachweis der Pflichtbaustunden gelten zusätzlich folgende Sonderregelungen:
 - Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und Fluglehrer, die ihre Dienste lt. Dienstplan leisten, sind vom Nachweis der Pflichtbaustunden befreit.
 - Dienststunden der Flugleiter und Windenfahrer, die ihren Dienst lt. Dienstplan leisten, werden zu 50% auf die Baustunden angerechnet.
 - Mitglieder, die ausschließlich vereinsfremdes Fluggerät benutzen, müssen 75 % der Pflichtbaustunden nachweisen.
 - Aktive Mitglieder, die in der Abrechnungsperiode weder Starts auf vereinseigenem Fluggerät noch in Borghorst durchgeführt haben, sind vom Nachweis der Pflichtbaustunden befreit.
 - Mitglieder, die bereits in einem anderen Luftsportverein Arbeitsstunden leisten und in der Luftsportgemeinschaft Steinfurt e.V. als Zweit- oder Kooperationsmitglieder angemeldet sind, sind vom Nachweis der Baustunden befreit.
 - Aktive Mitglieder, die das 80. Lebensjahr vollendet haben, sind vom Nachweis der Baustunden befreit.
9. Der Nachweis ist jeweils bis zum 15. April eines jeden Jahres ohne besondere Aufforderung dem geschäftsführenden Vorstand zur Abrechnung vorzulegen.

Steinfurt, den 20. März 2026

H.J. Liesert
1. Vorsitzender

T. Staggenborg
beide Geschäftsführer

J. Wedi